

Haushaltssatzung

der Ortsgemeinde **Wiesbaum** für das Haushaltsjahr **2024** vom 05.02.2024

Der Gemeinderat hat auf Grund des § 95 Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz, in der derzeit gültigen Fassung, folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Festgesetzt werden

1. im Ergebnishaushalt

der Gesamtbetrag der Erträge auf	1.917.958,00 €
der Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	1.884.800,00 €
Jahresüberschuss	+ 33.158,00 €

2. im Finanzhaushalt

Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen	+ 58.478,00 €
die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	1.250.850,00 €
die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	2.058.800,00 €
Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	- 807.950,00 €
Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	+ 749.472,00 €

§ 2 Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird festgesetzt für

Für das Jahr 2024:	
verzinste Kredite auf	0,00 €
Aus Vorjahren:	
Verzinste Kredite auf	0,00 €
Insgesamt somit auf	0,00 €

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die in künftigen Haushaltsjahren zu Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Verpflichtungsermächtigungen) führen können, wird festgesetzt auf 1.700.000,00 €

Die Summe der Verpflichtungsermächtigungen, für die in den künftigen Haushaltsjahren voraussichtlich Investitionskredite aufgenommen werden müssen, beläuft sich auf 590.000,00 €

§ 4 Höchstbetrag der Verbindlichkeiten gegenüber der Einheitskasse

Der Höchstbetrag der Verbindlichkeiten gegenüber der Einheitskasse wird festgesetzt auf 1.000.000,00 €

§ 5 Steuersätze

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

- | | |
|--|-------|
| a.) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 365 % |
| b.) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 465 % |

2. Gewerbesteuer 400 %

3. Die Hundesteuer beträgt für Hunde, innerhalb des Gemeindegebietes gehalten werden

- | | |
|---------------------------|----------|
| - für den ersten Hund | 70,00 € |
| - für den zweiten Hund | 250,00 € |
| - für jeden weiteren Hund | 400,00 € |

§ 6 Gebühren und Beiträge

Die Sätze der Gebühren und Beiträge für ständige Gemeindeeinrichtungen nach dem Kommunalabgabengesetz vom 20.06.1995 (GVBl. S. 175) werden wie folgt festgesetzt:

Friedhof

Nutzungsrecht Einzelgrabstätte	260,00 €
Nutzungsrecht Doppelgrabstätte	520,00 €
Überlassung einer Urnengrabstätte	130,00 €
Urnenbeisetzung in ein vorhandenes Einzel- oder Doppelgrab	130,00 €

Verlängerung des Nutzungsrechtes an einer Urnengrabstätte	11,00 €
Überlassung Reihengrabstätte bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	80,00 €
Überlassung Reihengrabstätte ab dem vollendeten 5. Lebensjahr	160,00 €
Verlängerung Nutzungsrechtes einer Einzelgrabstätte je Jahr	9,00 €
Verlängerung Nutzungsrechtes Doppelgrabstätte je Jahr	18,00 €
<u>Rasengrabstätten:</u>	
Überlassung einer anonymen Urnengrabstätte	650,00 €
Erdgrabstätte	2.000,00 €* 1.000,00 €* 1.700,00 €*
Urnengrabstätte (Einzel)	
Urnengrabstätte (Doppel)	
	*einschließlich graviertes Grabplatte
Grabanfertigung	615,00 EURO
Grabanfertigung Urnenbestattung	160,00 EURO

§ 7 Eigenkapital

Der Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2021 beträgt voraussichtlich 6.221.056,86 €. Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2022 beträgt 6.066.344,86 €, zum 31.12.2023 voraussichtlich 5.842.632,86 € und zum 31.12.2024 voraussichtlich 5.875.790,86 €.

§ 8 Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen

Erhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen oder Auszahlungen gemäß § 100 Abs. 1 Satz 2 GemO liegen vor, wenn im Einzelfall 15 v. H. der Haushaltsermächtigung (Posten je Teilhaushalt) überschritten sind.
Dieser v. H. Satz gilt auch für die Unerheblichkeitsbegriffe gemäß § 100 Abs. 1 Satz 1 GemO.

§ 9 Wertgrenze für Investitionen

Um eine Investition von erheblicher finanzieller Bedeutung gemäß § 10 Absatz 1 GemHVO handelt es sich bei einer Investition oberhalb der Wertgrenze von 15.000 €.

Wiesbaum, den 05.02.2024

Ruxandra Gericke
Ortsbürgermeisterin

Genehmigungs-/Kenntnisnahmevermerk der Aufsichtsbehörde

Genehmigt gem. §§ 95 IV Nr. 1 + 3, 102, 105 III der Gemeindeordnung für
Rheinland-Pfalz in der z. Zt. gültigen Fassung in Verbindung mit
Schreiben vom 30.01.2024

54550 Daun, den 30.01.2024

Kreisverwaltung Vulkaneifel (Siegel)

Im Auftrag

gez. Günter Willems

Hinweis:

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die nach § 95 Abs. 4 Gemo erforderlichen Genehmigungen der Aufsichtsbehörde zu den Festsetzungen in den §§ 3 und 4 der Haushaltssatzung sind erteilt. Sie haben folgenden Wortlaut:

1. Die in § 3 der Haushaltssatzung festgesetzte Summe der Verpflichtungsermächtigungen, für die in künftigen Haushaltsjahren voraussichtlich Investitionskredite aufgenommen werden müssen, in Höhe von 590.000,00 € wird hiermit gemäß §§ 95 Abs. 4 Nr. 1, 102 Gemeindeordnung (GemO) i. d. F. vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.05.2023 (GVBl. S. 133), aufsichtsbehördlich genehmigt.
2. Der in § 4 der Haushaltssatzung festgesetzte Höchstbetrag der Verbindlichkeiten gegenüber der Einheitskasse in Höhe von 1.000.000,00 € wird hiermit gemäß §§ 95 Abs. 4 Nr. 3, 105 Abs. 3 GemO aufsichtsbehördlich genehmigt.

Der Haushaltsplan liegt zur Einsichtnahme von Montag, 19.02.2024 bis einschließlich
Mittwoch, 28.02.2024

von montags bis donnerstags von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr sowie
freitags von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr im Rathaus in 54568 Gerolstein, Kyllweg 1, Zimmer
201 öffentlich aus.

Bitte vereinbaren Sie vorher einen Termin beim Sachbearbeiter Uwe Hochmann, Tel.: 06591
13 1035 oder per mail: uwe.hochmann@gerolstein.de.

Entsprechend der Vorschriften des § 24 Abs. 6 (GemO) gelten Satzungen, die unter
Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund der
Gemeindeordnung zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von
Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung oder Gemeindeverwaltung, unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.